

hoch vonnöthen/ daß in der Stadt ein besondere Apothecken verordnet sey/ in welcher die an der Pestligende Krancken ihre Giffte austreibende Arzney zurichten lassen / damit in denen andern die Gesunden von denen verdächtigen Botten vnd ihren Gefässen nie verunreinet / auch die Apothecker selbst / wie öfters geschehen / nicht angesteckt werden.

Das XV. Capitel.

Wie die Wund-Ärzt mit denen Pestfüchtigen Drüß-Beulen vnd Zündt-Blattern verfahren sollen.

Die Wund-Ärzt / Barbierer oder Bader / so sich auß Liebe gegen den Nächsten in dieser gefährlichen Seuche brauchen lassen / sollen erstlich examinirt werden / ob sie zu diesem Handel genugsame Wissenschaft haben / damit sie keinen für Pestfüchtig heylen / der etwan ein andern Zustande hat. 2. Sollen sie mit allen zu ihrer Kunst Nothdürfftigen Gezeug / als Laffensen vnd Fledten zum Ader-laffen / Schermesser zum auffschneyden / Korn-Zänglein zum auffziehen / Streich- vnd andere Eisen zum brennen / wo etwan Zündtblattern vnd Beulen herfür geschossen wären ; nicht weniger auch mit vnderschiedlichen Salben vnd Pflastern so in dieser Seuche sonderlich vonnöthen / jederzeit gefast seyn. 3. Sollen sie alles ernstes vnd bey Vermeydung vnnachlässlicher Straff vermahnet werden / daß sie diesen angenommenen Dienst / ihres besten Verstands mit getreuen Fleiß vorstehen / wann sie zu den Pestfüchtigen erfordert werden / es sey bey Tag oder Nacht / sich nicht lang verweilen / noch den Krancken warten lassen / damit durch ihren Verzug niemand verkürzt werde / keinen fürseßlich verwarlosen / bey den Armen so wol als bey den Reichen / vnd also bey einem jeden ihren
nutzli